

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 663

Die innerstaatliche Umsetzung von einseitigen Maßnahmen der Auswärtigen Gewalt

Von

Michael H. Müller



Duncker & Humblot · Berlin

MICHAEL H. MÜLLER

**Die innerstaatliche Umsetzung von
einseitigen Maßnahmen der Auswärtigen Gewalt**

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 663

Die innerstaatliche Umsetzung von einseitigen Maßnahmen der Auswärtigen Gewalt

Von

Michael H. Müller



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Müller, Michael H.:

Die innerstaatliche Umsetzung von einseitigen Massnahmen
der auswärtigen Gewalt / von Michael H. Müller. — Berlin :
Duncker und Humblot, 1994

(Schriften zum öffentlichen Recht ; Bd. 663)

Zugl.: Saarbrücken, Univ., Diss., 1992

ISBN 3-428-08011-4

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 3-428-08011-4

Vorwort

Diese Arbeit lag der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes als Dissertation im Sommer 1992 vor. Für seine Unterstützung und Förderung danke ich besonders meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Dr. Dr. h. c. Georg Ress. Für die anregenden Diskussionen während der gemeinsamen Zeit in dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes danke ich allen Kollegen, hier insbesondere Herrn Dr. Alberto Zuppi. Auch Frau Edda Gassert und Frau Michaela Merg bin ich für die Hilfe bei der Fertigstellung des Manuskripts dankbar. Der Universität des Saarlandes danke ich für die Bewilligung eines Druckkostenzuschusses.

Saarbrücken, im März 1994

Michael H. Müller

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
-------------------------	----

Erster Teil

Anforderungen des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips an einseitige Maßnahmen der Auswärtigen Gewalt

I. Begriffsbestimmungen	18
1. Der Begriff der „Auswärtigen Gewalt“	18
2. Der Begriff der „Auswärtigen Angelegenheiten“	20
II. Die Stellung der Auswärtigen Gewalt im System der Gewaltenteilung	23
1. Der Grundsatz der Gewaltenteilung als Ausprägung des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips	23
2. Die Auswärtige Gewalt — keine vierte Gewalt	25
3. Die Auswärtige Gewalt als kombinierte Gewalt	26
4. Der Grundsatz der Gewaltenteilung nach der Rechtsprechung des Bundes- verfassungsgerichtes als Kriterium der Kompetenz-Abgrenzung zwischen Parlament und Regierung im Bereich des Auswärtigen	27
III. Auswärtige Gewalt und Gesetzesvorbehalt	30
1. Vorbemerkung	30
2. Die Lehre vom Totalvorbehalt	32
3. Die klassische Vorbehaltslehre	33
4. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Wesentlichkeits- theorie	34
a) Die Entwicklung der Rechtsprechung zur Wesentlichkeitstheorie	34
b) Die Bedeutung des Begriffes „Normativer Bereich“ in der Recht- sprechung des Bundesverfassungsgerichts	40

c) Das Kriterium der „Wesentlichkeit“ der Entscheidung	43
d) Fallgruppen des allgemeinen Gesetzesvorbehaltes (Rechtssatzvorbehaltes)	45
aa) Der allgemeine Gesetzesvorbehalt und die Bedeutsamkeit der Entscheidung	46
bb) Das Kriterium des „Eingriffs in Grundrechte“	49
(1) Begrenzung auf wesentliche im Sinne spürbarer Beeinträchtigungen?	50
(2) Die grundsätzliche Geeignetheit der Regelung, in geschützte Positionen einzugreifen	51
(3) Die Abgrenzung zwischen Eingriffen und der grundrechtlich irrelevanten Verursachung von Nachteilen	51
(4) Der Grundrechtseingriff durch Dritte	54
(5) Zurechnung des Grundrechtseingriffs kraft Unterlassens	56
(a) Die Ursächlichkeit des Unterlassens der Handlung	57
(b) Die Möglichkeit der Einflußnahme	58
(c) Zurechenbarkeit des Unterlassens bei Verletzung der Schutzpflicht	59
cc) Die verletzungsgleiche Gefährdung von Grundrechten	67
e) Kriterien zur Bestimmung des Parlamentsvorbehalts	68
IV. Geltung des Gesetzesvorbehaltes bei einseitigen Maßnahmen der Auswärtigen Gewalt	69
1. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	69
2. Die grundsätzliche Geltung der Lehre vom Gesetzesvorbehalt für staatliches Handeln im Bereich des Auswärtigen	73
3. Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG als abschließende Regelung der Mitwirkung des Parlamentes im Bereich des Auswärtigen?	74
a) Schranken des Gesetzesinitiativrechts als Indiz für die abschließende Regelung des Art. 59 Abs. 2 GG	74
b) Der Grundsatz „ne varietur“ als Indiz für die abschließende Regelung des Art. 59 Abs. 2 GG	76
c) Die eingeschränkte Mitwirkung des Parlaments bei der Erklärung von Vorbehalten als Indiz für die abschließende Regelung des Art. 59 Abs. 2 GG	77
d) Die fehlende Mitwirkung des Parlaments bei der Kündigung völkerrechtlicher Verträge als Indiz für die abschließende Regelung des Art. 59 Abs. 2 GG	80

e) Die eingeschränkte Mitwirkung des Parlaments bei Vertragsmodifikationen als Indiz für die abschließende Regelung des Art. 59 Abs. 2 GG	80
4. Schlußfolgerungen aus dem Indizcharakter des Art. 59 Abs. 2 GG	82
5. Die abschließende Regelung in Artt. 59 Abs. 2, 24 Abs. 1, 115 a Abs. 1 GG als Ausdruck eines differenzierten Rechtsstaatsbegriffs	85
a) Art. 59 Abs. 2 S. 1 2. HS. als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips	85
b) Artt. 24, 87 a, 115 a, 115 1 GG als Ausprägung eines differenzierten Rechtsstaatsverständnisses	87
c) Zwischenergebnis	90
V. Der Umfang des Gesetzesvorbehaltes bei einseitigen Maßnahmen der Auswärtigen Gewalt	91
1. Die Abgrenzung von Zustimmung, Versprechen, Verzicht als einseitige völkerrechtliche Erklärungen von vertraglichen Zustimmung-, Versprechens-, Verzichtserklärungen	91
a) Abgrenzung zwischen Zustimmung / Versprechen	92
b) Die Auswirkungen der Regel „in dubio mitius“ auf die Abgrenzung von einseitigem und zweiseitigem Rechtsgeschäft	93
c) Die Auslegung des völkerrechtlichen Versprechens, des Verzichts und der Zustimmung im Zusammenhang mit Verträgen	95
2. Konsequenzen der Qualifizierung von Zustimmung-, Verzichts- und Versprechenserklärungen als einseitige oder vertragliche Erklärung für den Umfang des Gesetzesvorbehalts	100
3. Zustimmungserklärungen im Rahmen internationaler Organisationen ...	100
4. Der Rechtssatzvorbehalt als Ermächtigungsvorbehalt einseitiger Maßnahmen der Auswärtigen Gewalt	104
a) Vorbemerkung	104
b) Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Funktionstüchtigkeit staatlicher Einrichtungen	105
c) Die Auswärtige Gewalt als „im Grundgesetz verankerte Einrichtung“	106
d) Kriterien der Funktionstüchtigkeit staatlicher Einrichtungen	107
e) Aspekte der Funktionstüchtigkeit der Auswärtigen Gewalt	109
f) Gefährdung der Funktionstüchtigkeit der Auswärtigen Gewalt durch Ausdehnung des Gesetzesvorbehaltes als Ermächtigungsvorbehalt auf einseitige Maßnahmen der Auswärtigen Gewalt	112
g) Folgerungen und Lösungsmöglichkeiten	113

5. Der Gesetzesvorbehalt als „Folgegesetz“ im Rahmen einseitiger Maßnahmen der Auswärtigen Gewalt	116
a) Maßnahmen gerichtet an Repräsentanten fremder Staaten	116
b) Der Bundesrepublik Deutschland kraft positiven Tuns zurechenbare Grundrechtseingriffe	117
c) Sonstige der Bundesrepublik Deutschland zurechenbare Grundrechtseingriffe durch Drittstaaten	118
aa) Das Erfordernis der „erfahrungsgesetzlichen Verbindung“	118
bb) Das Erfordernis einer „rechtlichen Verbindung“	121
cc) Zurechnungsprobleme des Unterlassens	124
6. Zusammenfassung	127

Zweiter Teil

Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen

Einleitung	130
I. Bestimmung und Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes	131
1. Der Begriff „wirtschaftlich“ als Abgrenzungskriterium	131
2. Die Eingrenzung auf „Zwangsmaßnahmen“	134
3. Wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen im Gegensatz zu Zwangsmaßnahmen im Wirtschaftsverkehr	135
II. Die rechtliche Ausgestaltung der wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen ...	136
1. Die gegen Rhodesien verhängten Wirtschaftssanktionen	136
2. Die gegen den Iran verhängten Wirtschaftssanktionen	139
3. Die gegen die UdSSR angedrohten und verhängten Wirtschaftssanktionen	140
a) Anlässlich des sowjetischen Einmarsches in Afghanistan	140
b) Anlässlich der Verhängung des Kriegsrechts in Polen am 13. 12. 1981	142
4. Die gegen Argentinien verhängten Wirtschaftssanktionen	143
5. Die gegen den Irak verhängten Wirtschaftssanktionen	144
6. Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Ausgestaltung der Wirtschaftssanktionen	145
7. Die rechtliche Ausgestaltung der Wirtschaftsbeschränkungen im Rahmen des „Coordinating Committee“ (CoCom)	147

III. Die Zulässigkeit wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen nach innerstaatlichem Recht	149
1. Die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG)	149
2. Die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen des AWG	151
a) Die Vereinbarkeit der Regelungen des AWG mit den Anforderungen des Parlamentsvorbehaltes	152
b) Das Außenwirtschaftsgesetz als hinreichende Ermächtigungsgrundlage für den Erlaß von Rechtsverordnungen	153
3. Die gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der auf § 7 AWG gestützten Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs	156
4. Völkerrechtliche Schranken wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen	157
a) Ius commercii, Gewalt- und Interventionsverbot als Schranken nach allgemeinem Völkerrecht?	157
b) Die Ausdehnung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen auf Altverträge als Eingriff in wohlverworbene Rechte	159
c) Die Vorschriften des GATT und des EWG-Vertrages als Schranken wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen	161
5. Wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen als Repressalien	162
6. Die gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der auf § 5 AWG gestützten Rechtsverordnungen	163
a) Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland als Mitglied der Vereinten Nationen	163
b) Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland als Mitglied des CoCom	164
c) Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Mitgliedschaft in den Europäischen Gemeinschaften	165
d) Umfang der gerichtlichen Überprüfung	167
aa) Anknüpfungspunkte für völker- und europarechtliche Fragen in deutschen Gerichtsverfahren	167
bb) Die völkerrechtliche Rechtmäßigkeit der durch die Europäischen Gemeinschaften verhängten Zwangsmaßnahmen	168
cc) Artikel 113 EWGV als Kompetenzgrundlage für die Anordnung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen	171
IV. Zusammenfassung	172

*Dritter Teil***Die innerstaatliche Durchsetzung einseitiger Maßnahmen
der Auswärtigen Gewalt im Bereich des zivilen Luftverkehrs**

I. Beschränkungen des Luftverkehrs in der Praxis der Bundesrepublik Deutschland	174
II. Völkerrechtliche Aspekte der Einschränkungen des zivilen Luftverkehrs	178
III. Die innerstaatliche Durchsetzung der Beschränkungen des Luftverkehrs	181
1. Einschränkungen der Landrechte ausländischer Fluggesellschaften im Gelegenheitsverkehr	181
2. Einschränkungen des Einfluges ausländischer Gesellschaften in die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des internationalen Fluglinienverkehrs	184
3. Einschränkungen des Ausflugs deutscher Fluggesellschaften	185
Literaturverzeichnis	189

Einleitung

Seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland haben sich Rechtsprechung und Literatur mit Fragen der auswärtigen Gewalt und insbesondere der Verteilung der Kompetenzen zwischen Parlament und Regierung im Bereich der auswärtigen Gewalt beschäftigt.

In den Entscheidungen zum Petersberger Abkommen¹ und im Kehler Hafens-Abkommen-Fall² hat das Bundesverfassungsgericht bis heute allgemein anerkannte Maßstäbe zur Auslegung des Art. 59 Abs. 2 GG entwickelt und damit die in den ersten Jahren des Bestehens der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Unsicherheiten über den Umfang der Zustimmungspflichtigkeit völkerrechtlicher Verträge beseitigt.³ Die Beiträge von Menzel und Grewe auf der Staatsrechtslehrertagung im Jahre 1953⁴ sowie der Beitrag von Mosler in der Festschrift für C. Bilfinger⁵ aus dem Jahre 1954 haben wichtige Teilbereiche der Stellung der auswärtigen Gewalt im Grundgesetz verdeutlicht.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht sowohl die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gegen ein Zustimmungsgesetz zu einem völkerrechtlichen Vertrag⁶ als auch die Zulässigkeit der präventiven Normenkontrolle im Bereich der völkerrechtlichen Verträge bejaht hatte⁷, war Gegenstand mehrerer Entscheidungen der Umfang der eigenen Prüfungskompetenz im gewaltenteilenden System des Grundgesetzes bei Sachverhalten mit Außenbezug. Wegweisend in diesem

¹ BVerfGE 1, 351 ff.

² BVerfGE 2, 347 ff.

³ Zur Auslegung der Begriffe „politische Verträge“ sowie „Verträge, die sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen“ vgl. die Kommentierungen bei Rojahn, O., in: v. Münch, I. (Hrsg.), Grundgesetzkommentar, Bd. 2, 2. Aufl., Art. 59 Rdnr. 19 ff.; Maunz, T., in: Maunz / Dürig / Herzog / Scholz, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 3, Art. 59 Rdnr. 13 ff. m. w. N.; zur rechtlichen Einordnung der Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vgl. Doehring, K. / Ress, G., Die parlamentarische Zustimmungspflichtigkeit von Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, 1971, S. 48 ff.

⁴ Menzel, E. / Grewe, W., Die auswärtige Gewalt der Bundesrepublik, VVDStRL 12 (1954), S. 129 ff.

⁵ Mosler, H., Die auswärtige Gewalt im Verfassungssystem der Bundesrepublik Deutschland, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Heft 29, Festgabe für Carl Bilfinger, 1954, S. 243 ff.

⁶ BVerfGE 6, 290 ff. (195); vgl. auch BVerfGE 16, 220 (226); 24, 33 (53); 45, 83 (96); 57, 9 (23)

⁷ BVerfGE 1, 396 — Europäische Verteidigungsgemeinschaft, 2, 143 (169)

Bereich waren die Urteile zum Saarstatut⁸ und zum Grundlagen-Vertrag⁹, die Entscheidungen in Sachen Hess¹⁰, die Beschlüsse betreffend die Verfassungsbeschwerden gegen angebliches Untätigbleiben des Staates hinsichtlich der Lagerung von C-Waffen in der Bundesrepublik Deutschland durch die amerikanischen Streitkräfte¹¹, die Entscheidung über die gegen die Lagerung von Pershing II-Raketen eingelegten Verfassungsbeschwerden¹² und den von der Fraktion der Grünen in dieser Sache angestregten Organstreit¹³.

Während in den Anfangsjahren des Bestehens der Bundesrepublik Deutschland Auslegungsfragen des Art. 59 Abs. 2 GG im Vordergrund standen, verlagerten sich die Rechtsprobleme durch den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu internationalen Organisationen und zwischenstaatlichen Einrichtungen, insbesondere durch den Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften, von Art. 59 Abs. 2 GG zur Auslegung des Art. 24 GG. „Solange“-¹⁴, „Vielleicht“-¹⁵ und „Mittlerweile“-Beschuß¹⁶ sowie die Eurocontrol-Entscheidung¹⁷ und die Entscheidung in Sachen Pershing II¹⁸ sind Ausdruck des Bemühens, die Grenzen der Übertragbarkeit deutscher Hoheitsgewalt auf zwischenstaatliche Einrichtungen aufzuzeigen und den Rang zwischen nationalem Recht und dem von zwischenstaatlichen Einrichtungen erlassenen Recht zu bestimmen. Das Verhältnis zwischen Legislative und Exekutive wurde „im Geflecht der internationalen Beziehungen“¹⁹ durch einen Kompetenzverlust des Parlamentes im Rahmen von Art. 59 Abs. 2 GG und dem damit einhergehenden Machtzuwachs der Exekutive beschrieben.²⁰

⁸ BVerfGE 4, 157 ff. — Saarstatut; ausführlich zu dieser Entscheidung Zeidler, F.-C., Verfassungsgericht und völkerrechtlicher Vertrag, Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 251, 174, S. 41 ff., sowie Schuppert, F., Die verfassungsgerichtliche Kontrolle der Auswärtigen Gewalt, 1973, S. 88 ff.

⁹ BVerfGE 36, 1 ff. (14).

¹⁰ BVerfGE 55, 349 ff. (364); vgl. auch BVerfGE 56, 54 ff. — Fluglärmentcheidung m. w. N.

¹¹ BVerfGE 77, 170 ff.; zu diesem Urteil siehe die Anmerkung von R. Wolfrum, in: EuGRZ 1988, S. 295 ff.

¹² BVerfGE 66, 39 ff.

¹³ BVerfGE 68, 1 ff.

¹⁴ BVerfGE 37, 271 ff. (277, 280 f., 285)

¹⁵ BVerfGE 52, 187 ff. (202 f.)

¹⁶ BVerfGE 73, 339 ff., NJW 1987, 577 ff.; vgl. die Besprechung dieser Entscheidung von Kedder, Ch., Ein neuer gesetzlicher Richter?, in: NJW 1987, 526 ff.; Hilf, M., Solange II: Wie lange noch Solange?, in: EuGRZ 1987, S. 1 ff.; Ress, G., Wichtige Vorlagen deutscher Verwaltungsgerichte an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, in: Die Verwaltung 1987, S. 177 f.; vgl. in diesem Zusammenhang auch den Beschluß des BVerfG vom 8.4.1987 = NJW 1988, 1459 ff. zur Abgrenzung der Gerichtsbarkeit des BVerfG von derjenigen des EuGH.

¹⁷ BVerfGE 58, 1 ff.; 59, 63 ff. (85 ff.)

¹⁸ Siehe Anm. 12, 13; diese Entscheidung wird in der „C-Waffen-Entscheidung“ bestätigt (BVerfGE 77, 170 ff.)

¹⁹ Erster Beratungsgegenstand der Deutschen Staatsrechtslehrertagung 1978 in Berlin mit Beiträgen von Tomuschat, C. und Schmidt, R., VVDStRL (36) 1978, S. 7 ff.

Tomuschat ist der Ansicht, dieser Entwicklung auf der verfassungsrechtlichen Ebene nicht entgegenwirken zu können. Er verweist das Parlament insoweit auf seine Kontroll- und Artikulationsfunktion, auf sein Recht, die Regierung um Auskunft zu ersuchen, auf sein Recht, über alle Gegenstände zu debattieren.²¹ Im Jahre 1984 wurde die Gegenthese aufgestellt, diesem Kompetenzverlust der Legislative könne durchaus auf verfassungrechtlicher Ebene entgegengewirkt werden: Art. 59 Abs. 2 GG sei nämlich folgendermaßen zu lesen:

„Immer dann, wenn die politischen Beziehungen des Bundes geregelt werden, so ist diese Regelung in Form eines völkerrechtlichen Vertrages zu treffen.“²²

Die Regierung wäre nach dieser Ansicht nicht frei in der Entscheidung, ob eine Materie in Form eines völkerrechtlichen Vertrages oder beispielsweise durch einseitige Erklärung geregelt werden soll. Vielmehr bestünde von Rechts wegen der Typenzwang, politische Angelegenheiten im Sinn von Art. 59 Abs. 2 GG nur noch in der Form des völkerrechtlichen Vertrages zu regeln.

Im außervertraglichen Bereich sind schon seit Mitte der 70er Jahre in der Literatur vereinzelt Stimmen laut geworden, die Zweifel an der ausschließlichen Kompetenz der Regierung zum Erlaß einseitiger Maßnahmen anmeldeten: So hat Tomuschat im Jahre 1973 auf die rechtlichen Probleme hingewiesen, die die Durchsetzung von Retorsions- und Repressalienmaßnahmen auf der innerstaatlichen Ebene mit sich bringen.²³ Im Rahmen der Diskussion über die Entsendung deutscher Truppen an den persischen Golf wird — unabhängig von der Frage, ob eine Beteiligung an UN-Aktionen von einer Grundgesetzänderung abhängig ist — unter Hinweis auf die Grundrechte der Soldaten die Frage gestellt, ob diese Entsendung allein durch einen Beschluß der Bundesregierung zulässig wäre, oder ob es eines formellen Gesetzes für die Entsendung der deutschen Truppen bedürfe²⁴. Die heftigen innenpolitischen Diskussionen im Jahre 1991 über eine Beteiligung deutscher Truppen an den UN-Aktionen anläßlich der kriegerischen Besetzung Kuweits durch den Irak und die Forderung von Teilen

²⁰ Tomuschat (Anm. 19), S. 26 f.

²¹ Ders. (Anm. 19), S. 26 f.

²² Diese Rechtsansicht wurde von der Fraktion der „Grünen“ als Antragstellerin im Organstreitverfahren in Sachen Stationierung der amerikanischen Mittelstreckenraketen in der mündlichen Verhandlung vorgetragen. Vgl. BVerfGE 68, 38.

²³ Tomuschat, C., Repressalie und Retorsion. Zu einigen Aspekten ihrer innerstaatlichen Durchführung, in: ZaöRV, Bd. 33 (1973), S. 179 ff. Vgl. auch Bleckmann, A., Die völkerrechtliche Repressalie im innerstaatlichen Recht, in: DÖV 1981, S. 353 ff.

²⁴ Kersting, K., Kollektive Sicherheit und peace keeping operations, in: NZWehrR 1983, S. 64 ff.; zur Problematik der Beteiligung an UN-Friedenstruppen vgl. Fleck, D., UN-Friedenstruppen im Brennpunkt, in: VN 1974, S. 161 ff.; Klein, E., Rechtsprobleme einer deutschen Beteiligung an der Aufstellung von Streitkräften der Vereinten Nationen, in: ZaöRV Bd. 34 (1974), S. 429 ff.; Mössner, J. M., Bundeswehr in blauen Helmen, v. Münch (Hrsg.), Festschrift für Hans-Jürgen Schlochauer, 1981, S. 97 ff.; Tomuschat, D., Deutscher Beitrag zu den UN-Friedenstruppen, in: Außenpolitik, 1985, S. 272 ff.; Riedel, K., Bundeswehr mit „blauen Helmen“?, in: NJW 1989, 639 ff. m. w. N.